



Hausanschrift:
Ordnungsamt
Ausländerbehörde
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main

RMV-Haltestelle:
Straßenbahnlinien 11 und 21: Rebstöcker Straße 14:
Ordnungsamt
Buslinie 52: Ordnungsamt
S-Bahn: Galluswarte

Vorsprache nur nach Terminvereinbarung:

Telefonische Erreichbarkeit:
Telefon: (069) 212 - 4 24 85
Telefax: (069) 212 - 42660

Internet:
<http://www.ordnungsamt.frankfurt.de>

E-Mail:
abh-43.3@stadt-frankfurt.de



**WISSENSCHAFTLICHES
PERSONAL/
GASTWISSENSCHAFTLER VON
HOCHSCHULEN ODER VON
FORSCHUNG- UND
ENTWICKLUNGSEINRICHTUNGEN**



STAND: MAI 2022



Wissenschaftliches Personal sind Lehrpersonen und wissenschaftliche Hilfskräfte mit Hochschulabschluss. Gemäß § 5 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung kann das wissenschaftliche Personal von Hochschulen und von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Es wird keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit benötigt.

Eine Aufenthaltserlaubnis für ausländische Gastwissenschaftler kann ebenfalls ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, wenn diese über einen Studienabschluss verfügen (§ 5 Ziff. 2 Beschäftigungsverordnung). Dies gilt auch dann, wenn sie neben oder mit der Tätigkeit als Gastwissenschaftler promovieren.

Zu beachten ist zusätzlich:

Für die Einreise und den Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland benötigen ausländische Staatsangehörige in der Regel* ein Visum, das bei einer deutschen Auslandsvertretung im Heimatland oder im Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu beantragen ist.

* Ausnahmen:

EU-Bürger innen und –Bürger, Angehörige der EWR-Staaten und Staatsangehörige der Schweiz sowie Ausländer aus folgenden Staaten:

Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland und Vereinigte Staaten von Amerika

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Ausländerbehörde.

WISSENSCHAFTLICHES PERSONAL / GASTWISSENSCHAFTLER



Benötigte Unterlagen:

1 Passbild nach biometrischen Vorgaben

gültiger Reisepass

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
Vollständig ausgefüllt und unterschrieben. Den Vordruck erhalten Sie bei der Ausländerbehörde oder unter www.frankfurt.de/Ausländerangelegenheiten

Nachweise über den gesicherten Lebensunterhalt durch folgende Unterlagen:

Arbeitsvertrag der Hochschule oder Forschungseinrichtung (mit genauer Tätigkeitsbeschreibung und Angabe der Höhe des zukünftigen Bruttoeinkommens)

Bescheinigung der Hochschule oder der Forschungseinrichtung mit Angabe des zukünftigen Nettoeinkommens, Dauer des Beschäftigungsverhältnisses (ggf. über den Vordruck „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“

Den Vordruck erhalten Sie bei der Ausländerbehörde oder unter www.frankfurt.de/Ausländerangelegenheiten

Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

Nachweis über die Höhe der aktuellen Miete (z. B. aktueller Mietvertrag oder aktueller Kontoauszug mit Abzug der Miete)

Sollten die aufgezählten Unterlagen nicht bzw. nur unvollständig eingereicht werden, haben Sie mit einer längeren Bearbeitungszeit Ihres Antrages zu rechnen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.



Gebühren:

Nach § 45 Nr. 1 u. 2 Aufenthaltsverordnung sind Gebühren zu erheben:

100,00 Euro für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder

93,00 Euro für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis über drei Monate